

Kreis Viersen	3
908/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
909/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
910/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
911/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
912/2024 Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 28 VwVfG NRW	7
913/2024 Benutzungsordnung für das Kreisarchiv	8
914/2024 Kommunalwahl 2025 - Bekanntmachung der Kreiswahlleitung	14
Burggemeinde Brüggen	15
915/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	15
916/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	16
917/2024 Bebauungsplan Brü/15D „Gewerbegebiet Weihersfeld“	17
918/2024 Bebauungsplan Brü/50 „östliches Weihersfeld/Borner Straße“	23
919/2024 Bebauungsplan Bra/35 „Westlich der Kaldenkirchener Straße“	25
920/2024 Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung), Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“	27
921/2024 Förderrichtlinie der Burggemeinde Brüggen zur naturnahen Neugestaltung von Dachflächen im Fördergebiet “Ortskern Brüggen und Umfeld” (FRL Dachbegrünung im Ortskern) vom 01.10.2024	30
Stadt Kempen	37
922/2024 Bekanntmachung der Stadt Kempen Bebauungsplan Nr. 170 – Polizeiwache Oedter Straße – Stadtteil Kempen hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	37
923/2024 Bekanntmachung der Stadt Kempen Bebauungsplan Nr. 172 – Feuer- und Rettungswache Oedter Straße – Stadtteil Kempen hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	41

Stadt Nettetal	45
924/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	45
925/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	46
926/2024 Feststellung der Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	47
927/2024 Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-297 "Nordwestlich Montel-Allee" im Stadtteil Kaldenkirchen	48
928/2024 Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern	50
Gemeinde Niederkrüchten	51
929/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung	51
Stadt Viersen	52
930/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/156-24/Bar	52
931/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/154-24/Bar	55
932/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/152-24/Bar	58
933/2024 Öffentliche Zustellung	61
934/2024 Öffentliche Zustellung	62
Stadt Willich	63
935/2024 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Jens Eichler	63
936/2024 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Jens Eichler	64
937/2024 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Jens Eichler	65
938/2024 Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Festsetzung der Ersatzvornahme (Verwertung PKW)	66
Sonstige	67
939/2024 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2024/25	67
940/2024 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bracht am 17.11.2024	68
941/2024 Einladung Jagdgenossenschaftsversammlung Schiefbahn II Niederheide	69

Kreis Viersen

908/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.09.2024
Aktenzeichen 03198934541/le
gegen

Herrn
Alexandru Trandafir
Wanner Straße 66
45888 Gelsenkirchen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.09.2024

Im Auftrag

Lentz

909/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.10.2024
Aktenzeichen 03199040536/grä
gegen**

Herrn
Harish Kumar
Markt 38
47608 Geldern

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.10.2024

Im Auftrag

Grätsch

910/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.08.2024
Aktenzeichen 03241274887/sie
gegen**

Frau
Katrin Müller
Alter Kirchweg 15 A
41372 Niederkrüchten

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.10.2024

Im Auftrag

Sieben

911/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.10.2024
Aktenzeichen 03199014772/le
gegen**

Frau
Jessica Megan Waldon
C View Residence
Q-69 DOHA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.10.2024

Im Auftrag

Lentz

912/2024 Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 28 VwVfG NRW

Gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird die

Anhörung des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.10.2024 Aktenzeichen 32/1 – 32 51 2; 02/22

**gegen
Herrn Walter König
Rebenweg 17
88079 Kressbronn**

öffentlich zugestellt, da Herr König postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Adressat kann die Anhörung beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen in Zimmer 1139 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, 07.10.2024

Im Auftrag

Buchholz

913/2024 Benutzungsordnung für das Kreisarchiv

Benutzungsordnung vom 30.09.2024 für das Kreisarchiv

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele des Kreisarchivs

- (1) Der Kreis Viersen unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit hin zu bewerten und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt die für die Geschichte und Gegenwart des Kreises Viersen bedeutsamen Dokumentationsunterlagen. Es unterhält eine Archivbibliothek. Das Archiv kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Geschichte des Kreises, seiner Städte und Gemeinden sowie der Region.

§ 2 Benutzungsrecht

Das verwahrte Archivgut steht jedem zur Verfügung, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen des Kreises Viersen oder diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 3 Benutzungsarten

Die Benutzung kann erfolgen durch persönliche Einsichtnahme, durch schriftliche Anfrage oder durch Anforderung von Reproduktionen. Über die Benutzungsart entscheidet die Archivleitung nach fachlichen Gesichtspunkten.

§ 4 Benutzungsantrag und Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung des Archivs setzt eine Benutzungsgenehmigung voraus.
- (2) Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung ist schriftlich an das Archiv zu richten. Dabei sind Angaben zur Person zu machen, der Benutzungszweck sowie der Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau anzugeben. Bei persönlicher Einsichtnahme ist ein Vordruck zu verwenden. Mit seiner Unterschrift erkennt der Antragsteller die Benutzungsordnung an.
- (3) Auf Verlangen haben sich Nutzende auszuweisen.
- (4) Für jeden Gegenstand der Nachforschungen und für jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.
- (5) Über den Benutzungsantrag entscheidet die Archivleitung.
- (6) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und/oder mit Auflagen erteilt werden.

- (7) Die Benutzungsgenehmigung kann über die in § 6 Abs. 2 Archivgesetz NRW genannten Gründe hinaus eingeschränkt oder versagt werden, wenn
- a) die Person bei früherer Nutzung gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten hat,
 - b) der Ordnungszustand des Archivguts oder Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordern,
 - c) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
 - d) der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Veröffentlichungen oder Reproduktionen erreicht werden kann.

Bei Versagen der Benutzungsgenehmigung sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (8) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn
- a) die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung oder Einschränkung geführt hätten,
 - c) Nutzende gegen die Benutzungsordnung oder ergänzende Bestimmungen des Archivs (§ 21) verstoßen,
 - d) Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,
 - e) Nutzende Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachten.

§ 5 Benutzung von Archivgut

- (1) Die Nutzung des Archivguts richtet sich nach den Bestimmungen des Archivgesetzes NRW und des Bundesarchivgesetzes.
- (2) Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle benutzt werden.
- (3) Anstelle von originalem Archivgut können, sofern dies aus konservatorischen Gründen notwendig ist, Reproduktionen vorgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Archivleitung.
- (4) Für die Benutzung von Archivgut privater Eigentümer, das im Kreisarchiv als Depositum verwahrt wird, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 6 Rechtsschutzbestimmungen

- (1) Nutzende haben bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Auf Verlangen haben sie darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Verletzungen dieser Rechte und Belange haben sie Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.

§ 7 Amtliche Benutzung

Amtliche Nutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, bei dem die Schutzfrist noch nicht abgelaufen sind oder das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, darf nur im Einvernehmen mit der Behörde gestattet werden, aus deren Geschäftsbereich das Archivgut stammt. Nutzungsrechte, die bereits vor Ablieferung von Unterlagen an das Archiv bestanden haben, bleiben unberührt.

§ 8 Entgelte für Leistungen des Kreisarchivs

Die Erhebung von Entgelten und Auslagen richtet sich nach der Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs.

§ 9 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, sind die Nutzenden verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut, so haben Nutzende die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Nutzungsvorschriften im Archiv

- (1) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in derselben Ordnung und in demselben Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der Öffnungszeiten, wieder zurückzugeben. Jede Änderung an den Vorlagen ist untersagt.
- (2) Archivalien und Bücher dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen des Archivs während der Öffnungszeiten benutzt werden.
- (3) Archivgut ist auf den ausliegenden Bestellzetteln zu bestellen. Für jedes Archivale ist ein gesondertes Formular auszufüllen.
- (4) Die Anzahl der gleichzeitig vorzulegenden Archivalien kann beschränkt werden; ebenso kann die Bereithaltung von Archivgut zur Benutzung zeitlich begrenzt werden.
- (5) Garderobe, Taschen und Lebensmittel dürfen nicht in den Lesesaal mitgenommen werden.
- (6) Das Telefonieren im Lesesaal ist nicht gestattet.
- (7) Das Mitbringen von Tieren in den Lesesaal ist nicht gestattet.

§ 11 Benutzung der Bibliothek

Die Hand- und die Dienstbibliothek des Archivs können innerhalb des Archivs benutzt werden. Die Ausleihe von Büchern zu amtlicher Benutzung ist statthaft.

§ 12 Auswärtige Benutzung

- (1) In besonders begründeten Fällen können Archivalien auf Kosten der Nutzenden zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive ausgeliehen werden. Die Leihfrist soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) Für die Benutzung von Archivalien, die von anderen Archiven oder Instituten übersandt werden, gelten dieselben Bedingungen wie für die Archivalien im Kreisarchiv, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht.
- (3) Die Kosten der Versendung und anfallende Entgelte tragen die Nutzenden.

§ 13 Benutzung von technischen Hilfsmitteln

- (1) Die Verwendung benutzereigener Geräte (z.B. Fotoapparate) bedarf der Genehmigung der Archivleitung. Sie darf nicht zur Störung anderer Benutzer führen.
- (2) Archiveigene Geräte (z.B. Mikrofilmlesegeräte) stehen, soweit der Dienstbetrieb dies zulässt, den Nutzenden in den dafür bestimmten Räumen des Archivs zu Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht.

§ 14 Anfertigung von Reproduktionen

Kopierarbeiten am Archivgut werden grundsätzlich vom Archivpersonal durchgeführt. Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Nutzenden Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe in Veröffentlichungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 15 Beratung

- (1) Zur Beratung der Nutzenden stehen während der Öffnungszeiten Archivbedienstete zur Verfügung.
- (2) Die Beratung erstreckt sich vornehmlich auf Hinweise zu einschlägigen Archivalien und die Literatur sowie auf die Nutzung der einschlägigen Findmittel.
- (3) Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen oder in der Auswertung der Archivalien besteht nicht.

§ 16 Schriftliche Auskünfte

- (1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand genau anzugeben.
- (2) Die schriftlichen Auskünfte des Archivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit der benötigten Archivalien.
- (3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraums besteht nicht.
- (4) Schriftliche Auskünfte an Behörden, Einrichtungen und Gerichte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden im Rahmen der Amtshilfe gegeben.

§ 17 Ausleihe von Archivalien

Die Ausleihe von Archivalien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ist möglich, sofern der Erhaltungszustand der Archivalien dies zulässt. Über die Ausleihe ist ein Vertrag zwischen dem Archiv und dem Entleiher abzuschließen, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann.

§ 18 Haftung des Benutzers

Nutzende haften für alle von ihnen verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste. Der Kreis behält sich die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche und eine strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 19 Anderweitige Raumnutzung

- (1) Die Räume des Kreisarchivs dienen dem Archivbetrieb. Der Vortragsraum kann zudem von der Kreisverwaltung für sonstige Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Soweit der Vortragsraum nicht für die in Abs. 1 genannten Zwecke benötigt wird, kann er für Veranstaltungen von anderen Behörden, politischen Parteien, Verbänden, Vereinen mit kultureller, bildungspolitischer oder sozialer Ausrichtung, Gewerkschaften, öffentlichen Organisationen, Sponsoren und Kooperationspartnern des Kreisarchivs und für sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Inanspruchnahme für Vergnügungsveranstaltungen, Wahlkampfveranstaltungen und private Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
- (4) Für die Überlassung ist mit dem Kreis Viersen ein Mietvertrag abzuschließen der insbesondere Benutzer, Termin, Dauer und Art der Veranstaltung sowie Benutzungsumfang enthält und eine Kostenerstattungspflicht für alle entstehenden Kosten (z. B. Reinigung) vorsieht. Wird Personal des Kreises in Anspruch genommen, ist darüber hinaus auch hierzu eine Regelung zur Kostenerstattung vorzusehen. Der Kreis kann die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

§ 20 Ergänzende Bestimmungen

Der Landrat kann über diese Benutzungsordnung hinausgehende Bestimmungen treffen. Er trifft insbesondere die abschließende Entscheidung über Nutzungswünsche nach § 19 Abs. 2.

§ 21 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für das Kreisarchiv tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungsordnung für das Kreisarchiv wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 30.09.2024

gez.
Dr. Coenen
Landrat

914/2024 Kommunalwahl 2025 - Bekanntmachung der Kreiswahlleitung

Für die anstehende Kommunalwahl am 14.09.2025 teile ich für den Kreis Viersen mit, dass unter Anwendung des § 2 Abs. 2 S. 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) folgende Personen die Funktion der Kreiswahlleitung und deren Stellvertretung übernehmen:

Position	Name	Amtsbezeichnung	Adresse	Telefon	Fax	E-Mail-Adresse
Kreiswahlleitung	Herr Ingo Schabrich	Kreisdirektor	Rathausmarkt 3, 41747 Viersen	02162 39 - 1028	02162 39 - 1049	ingo.scha- brich@kreis- viersen.de
Stellvertre- tende Kreiswahl- leitung	Frau Daniela dos Santos- Krüger	Abteilungs- leitung 10/2 – Kommunal- aufsicht, Recht	Rathausmarkt 3, 41747 Vier- sen	02162 39 - 2189	02162 39 - 281040	daniela.dos- santos-krue- ger@kreis- viersen.de

Bei Rückfragen zur Kommunalwahl 2025 wenden Sie sich bitte bevorzugt an die Dienststelle unter folgender Adresse:

Kreis Viersen
Abteilung 10/2 – Kommunalaufsicht, Recht
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Telefon: 02162 39 – 16 14
E-Mail: wahlen@kreis-viersen.de

Konkrete Informationen zum Wahlablauf und zu bestehenden Einreichungsfristen erhalten Sie zu gegebener Zeit, in Form einer öffentlichen Bekanntmachung, in diesem Amtsblatt.

Viersen, 26.09.2024

In Vertretung

gez.
Schabrich
Kreiswahlleiter

Burggemeinde Brüggen

915/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Gewerbesteuerbescheid vom 27.09.2024 Kassenzeichen 01200816.3/0200

Steuernummer: 5134/5708/0475

gegen

Firma Qay Montage & Handels GmbH, letzte bekannte Anschrift:
Enderstraße 94, 01277 Dresden

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Organisation postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38 Zimmer 103, Sachgebiet Finanzen und Beteiligungen für den Empfänger offen und kann dort nach vorheriger Terminabsprache vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden. Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt wird.

Brüggen, 27.09.2024

Im Auftrag

gez.
Schmitz

916/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Gewerbesteuerbescheid vom 27.09.2024 Kassenzeichen 01200893.7/0200
Steuernummer: 5102/5822/1848
gegen

Firma IGZ Getränkehandel GmbH, letzte bekannte Anschrift:
Solferinostraße 49, 41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Organisation postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38 Zimmer 103, Sachgebiet Finanzen und Beteiligungen für den Empfänger offen und kann dort nach vorheriger Terminabsprache vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.
Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt wird.

Brüggen, 27.09.2024

Im Auftrag

gez.
Schmitz

917/2024 Bebauungsplan Brü/15D „Gewerbegebiet Weiherfeld“

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplanes Brü/15D „Gewerbegebiet Weiherfeld“

Aufstellungsbeschluss und erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

I. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Brü/15D „Gewerbegebiet Weiherfeld“ wurde nach der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ergänzt und geändert. Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 dem überarbeiteten Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes, das vorrangig dem für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe bereitgehalten werden soll. Darüber hinaus soll die Zulässigkeit von Einzelhandelnutzungen entsprechend des „Kommunalen Einzelhandelskonzeptes“ sowie die Zulässigkeit Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter geregelt werden. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Nach der 1. Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes wurden Textteil und Begründung unter **4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB) um textliche Festsetzungen zu Ersatzpflanzung ergänzt sowie entsprechend der Änderung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages hinsichtlich der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz überarbeitet.**

Aus diesem Grund erfolgt nunmehr eine erneute, verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit Stellungnahmen lediglich zu den Änderungen und Ergänzungen abgegeben werden können.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

18.10. bis einschließlich 06.11.2024

auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen (Link: <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht/aktuelle-planungen>) veröffentlicht. Zusätzlich können die Unterlagen beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, dienstags (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) und freitags (08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten können nach Terminvereinbarungen ebenfalls vorge-

nommen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Pflanzen und Tiere sowie Biodiversität, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung), Kultur- und Sachgüter, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastenverdachtsfällen
	GIS des Kreises Viersen, Denkmalliste Brüggen	Aussagen zur Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
	Geologischer Dienst NRW: Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW	Aussagen zur Bodenbeschaffenheit
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutzzonen	Aussagen zur Wasserschutzzone
	Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)	Aussagen zu Risiken durch alle Arten von Hochwasser
	Hochwassergefahrenkarten Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), 2021: Fachinformationssystem ELWAS	Aussagen zu Einstautiefen (Wasseransammlungen) und Fließgeschwindigkeiten
	Starkregenhinweiskarte Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), 2021: Fachinformationssystem ELWAS Starkregengefahrenkarte des Kreises Viersen	Aussagen zu Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten

Lärm und Erschütterungen	DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)	Aussagen zu den Anforderungen an den passiven Schallschutz
	Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 2007	Aussagen zu den Abständen zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung
Natur und Landschaft	Regionalplan Düsseldorf, Flächennutzungsplan Brüggen	Aussagen zur Gebietsausweisungen
	Landschaftsplan Nr. 3 „Elmpter Wald“ Landschaftsplan „Grenzwald / Schwalm“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, Nachgewiesene Vogelarten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse, Art und Umfang des Eingriffs, Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen
Boden und Grundwasser	Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes	Aussagen zur Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet: Boden, Grundwasser, Gründung, Versickerung
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen durch Gewerbe- und Verkehrslärm:
Verkehr, Ver- und Entsorgung	Verkehrsuntersuchung	Aussagen zur Verkehrsprognose und den Auswirkungen auf den Verkehrsablauf insbesondere auf

		Aussagen zu den Verkehrsmengen der Borner Straße gemäß den RLS-19
--	--	---

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Boden	Geologischer Dienst NRW	Hinweis zu den Baugrundeigenschaften und zur Erdbebengefährdung
	Kreis Viersen	Hinweis zu Altlasten keine Bedenken bez. des Vorsorgenden Bodenschutzes
	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis auf das auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld
Fläche, Landwirtschaft	Landwirtschaftskammer NRW	Aussagen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
	Kreis Viersen	Aussagen zur Festsetzung von Flächen für Wald, die Festlegung einer öffentlichen Grünfläche Flächen für Vegetation
Wasser, Grundwasser, Gewässer	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu bestehenden Grundwasserabsenkungen und Sumpfungmaßnahmen
	Bezirksregierung Düsseldorf	keine Betroffenheit hinsichtlich des Gewässerschutzes
	Schwalmverband	Hinweis zur Einleitung des Niederschlagswassers und zur Erbringung eines Nachweis über die Gewässerverträglichkeit nach BWK M7
Niederschlagswasser	Kreis Viersen	Hinweis zur Beseitigung des Niederschlagswassers
		Hinweis zum Starkregenmanagement
		Hinweis zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
	Schwalmverband	Hinweis zur Beseitigung des Niederschlagswassers

Natur und Landschaft	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis zum Natur- und Landschaftsschutz, Betroffenheit der höheren Landschaftsbehörde durch mögliche Waldbetroffenheit
	Kreis Viersen	Keine Betroffenheit der höheren Landschaftsbehörde Hinweise zur Festsetzung von Flächen für Wald und die Festlegung einer öffentlichen Grünfläche sowie Flächen für Vegetation, Hinweis zur Bilanzierung und zum ökologischen Ausgleich
Wald	Landesbetrieb Wald und Holz	Hinweis zur Waldbetroffenheit
Immissionen, Lärm	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Hinweis zu aktivem und passivem Lärmschutz, zur Schadstoffausbreitung sowie zur Lärm-Reflexion
	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis auf Betroffenheit hinsichtlich des Immissionsschutzes
	Kreis Viersen	Keine Betroffenheit hinsichtlich des Immissionsschutzes

Während der Beteiligung können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden elektronisch übermittelt an die E-Mail-Adresse: Planungsamt@brueggen.de oder bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des 06.11.2024 ist die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Brü/15D „Gewerbegebiet Weihersfeld“ abgeschlossen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brügggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brügggen, Tel. 02163/5701-160, -204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

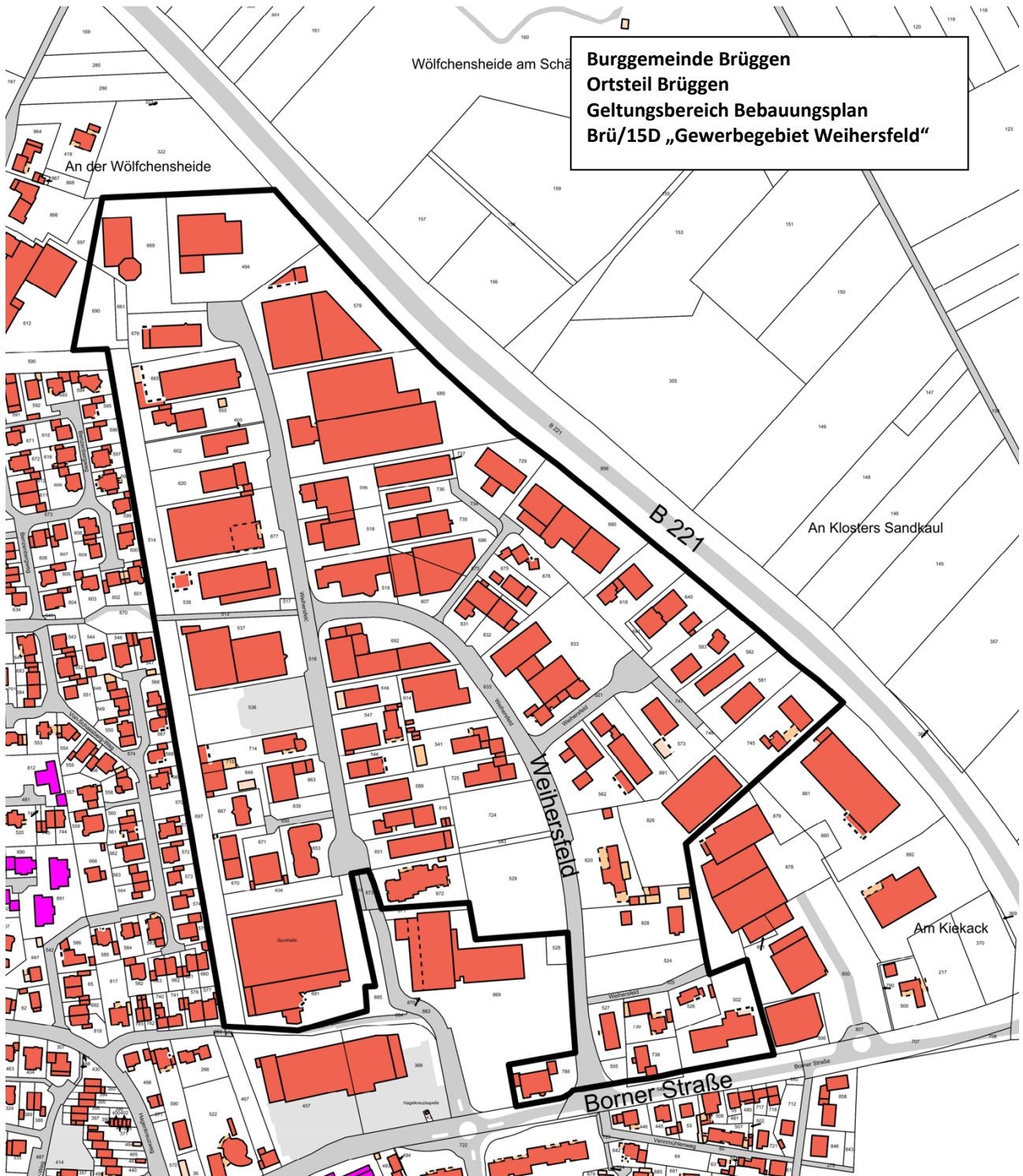
Brügggen, den 02.10.2024

gez.

Frank Gellen

Bürgermeister

Übersichtskarte



Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Brüggen
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/15D „Gewerbegebiet Weihersfeld“

© Land NRW (2018)

918/2024 Bebauungsplan Brü/50 „östliches Weihersfeld/Borner Straße“

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/50 „östliches Weihersfeld/Borner Straße“ (vereinfachte) Änderung

I. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 dem Entwurf zur. (Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/50 „östliches Weihersfeld/Borner Straße“ einschließlich Begründung zugestimmt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/50 „östliches Weihersfeld/Borner Straße“ ist die planungsrechtliche Steuerung von Nutzungen des Einzelhandels auf der Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

18.10.2024 bis einschließlich 21.11.2024

auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen (Link: <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht/aktuelle-planungen>) veröffentlicht. Zusätzlich können die Unterlagen beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, dienstags (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) und freitags (08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten können nach Terminvereinbarungen ebenfalls vorgenommen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/50 „östliches Weihersfeld/Borner Straße“ von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Während der Beteiligung können Stellungnahmen zur Planung elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse: Planungsamt@brueggen.de oder bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des **21.11.2024** ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/50 „östliches Weihersfeld/Borner Straße“ abgeschlossen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

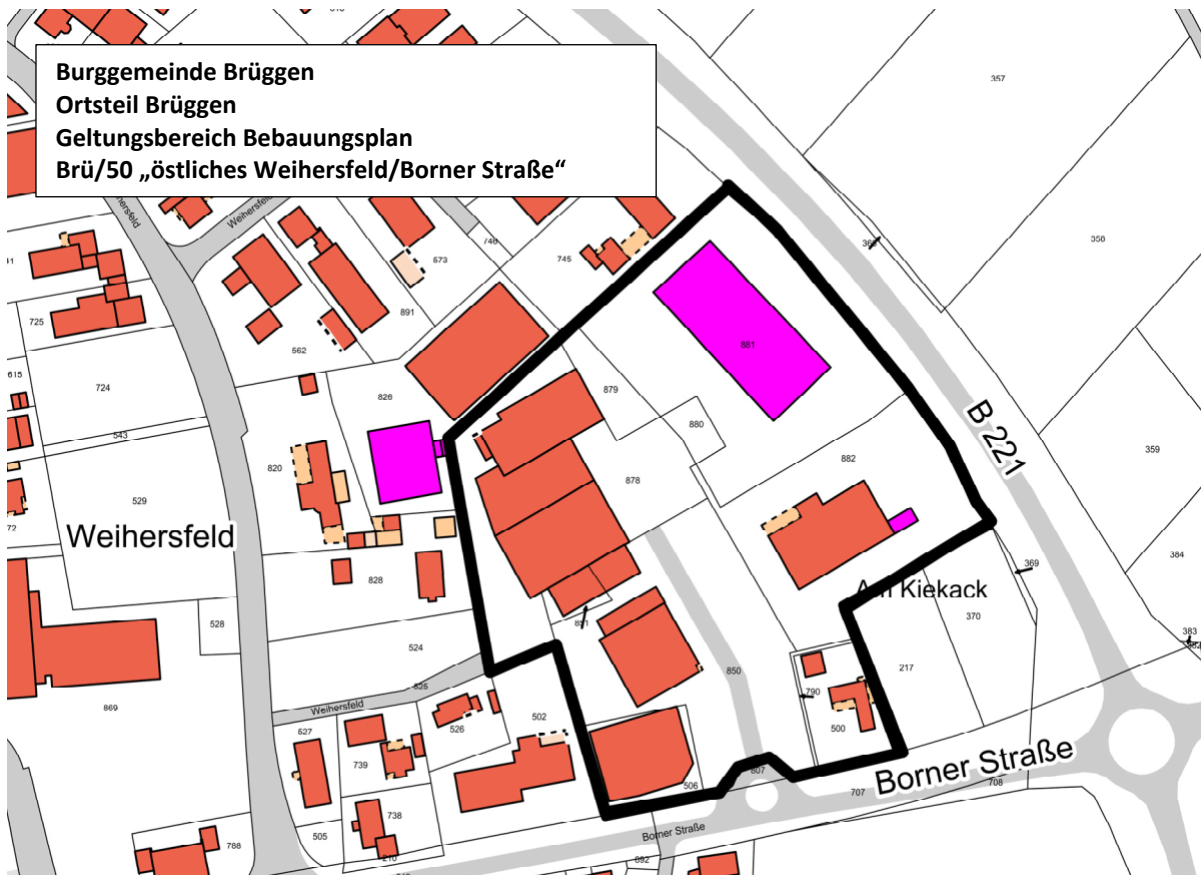
Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, -204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 02.10.2024

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



919/2024 Bebauungsplan Bra/35 „Westlich der Kaldenkirchener Straße“

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/35 „Westlich der Kaldenkirchener Straße“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/35 „Westlich der Kaldenkirchener Straße“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Ziel ist die Schaffung der Voraussetzung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses in 3-geschossiger Bauweise mit Satteldach sowie einer Stellplatzanlage.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/35 „Westlich der Kaldenkirchener Straße“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

18.10.2024 bis einschließlich 21.11.2024

auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen (Link: <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht/aktuelle-planungen>) veröffentlicht. Zusätzlich können die Unterlagen beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, dienstags (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) und freitags (08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten können nach Terminvereinbarungen ebenfalls vorgenommen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Während der Beteiligung können Stellungnahmen zur Planung elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse: Planungsamt@brueggen.de oder bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des **21.11.2024** ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/35 „Westlich der Kaldenkirchener Straße“ abgeschlossen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, -204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 02.10.2024

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



920/2024 Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung), Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich aller Änderungen und Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich aller Änderungen und Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ am 24.09.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Aufhebungssatzung wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen unter dem Link: <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht> eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Aufhebungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch her-

beiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

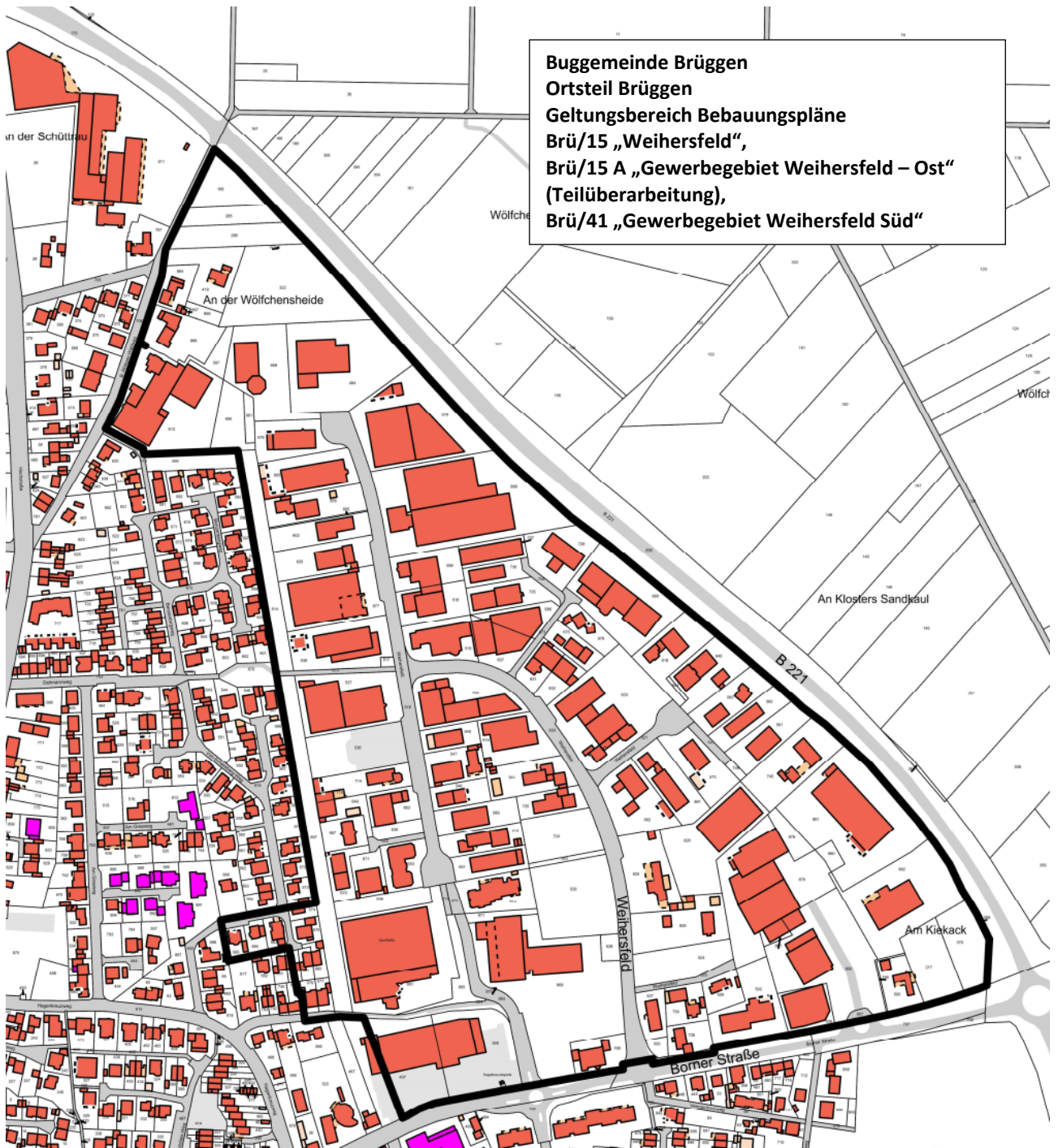
Der Beschluss der Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 „Weiherfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weiherfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich aller Änderungen und Brü/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“ als Satzung vom 02.10.2024, Ort und Zeit, in der die Aufhebungssatzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 02.10.2024

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



921/2024 Förderrichtlinie der Burggemeinde Brüggen zur naturnahen Neugestaltung von Dachflächen im Fördergebiet "Ortskern Brüggen und Umfeld" (FRL Dachbegrünung im Ortskern) vom 01.10.2024

(Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.2024)

Präambel

Im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Lebendige Zentren" für den Ortskern Brüggen und das Umfeld soll auch die Begrünung von privaten Dachflächen gefördert werden. Dies führt zu einer nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation, der Aufenthaltsqualität und der ökologischen und klimatologischen Situation im Ortskern von Brüggen.

Dieses Förderprogramm in Form eines Zuschusses soll die Privateigentümer von Immobilien zur Durchführung von Klimaanpassungsmaßnahmen motivieren und finanziell unterstützen.

Diese Förderrichtlinie ersetzt in ihrem Geltungsbereich die Regelungen zur Dachbegrünung in der Richtlinie zur Förderung ökologischer Maßnahmen für Bürgerinnen und Bürger in der Burggemeinde Brüggen.

§ 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes Zuschüsse zur Aufbereitung des Erscheinungsbildes von Dachflächen.

Die Förderung wird nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung gemäß Nr. 11.2 (Förderrichtlinie 2008)", der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, dieser Richtlinie sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.

Die Burggemeinde behält sich vor, zu Publizitätszwecken die Maßnahme zu dokumentieren. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Burggemeinde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in dem vom Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Burggemeinde Brüggen am 17.09.2024 förmlich festgelegten Gebiet (Anlage).

§ 3 Fördergegenstand

Es werden Leistungen zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen, zusammenhängenden Begrünung auf Dächern gefördert.

Förderfähig sind insbesondere folgende Leistungen auf Bestandsgebäuden:

- Wurzelschutzfolie
- Trenn-, Schutz- und Speichervlies
- Drainschicht / Wasserspeicher
- Filtervlies
- Substratschicht
- Vegetation

Der Schichtaufbau des Dachsubstrates muss mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 5 – 15 cm Substratauflage entsprechen.

Es sind vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.

Es hat eine fachgerechte Herstellung in Anlehnung an die Dachbegrünungsrichtlinien der FLL 2018 zu erfolgen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Arbeiten an der Tragwerksdecke / tragende Konstruktion,
- Eigenleistungen, die vom Antragsteller selbst ausgeführt werden,
- Neubaumaßnahmen,
- sich anschließende Pflege- und Wartungsarbeiten,
- nicht in Anspruch genommene Skonti.

Die alleinige Verantwortung der Maßnahme liegt bei dem Eigentümer.

§ 4 Förderbedingungen/ -voraussetzungen

Die Förderung wird nur gewährt, wenn

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde (vorbereitende Planungsarbeiten sind möglich),
- die Maßnahme mietneutral durchgeführt wird,
- die Finanzierung der Maßnahme insgesamt gesichert ist,
- keine umweltschädlichen Materialien und Tropenhölzer verwendet werden,
- die geförderte Maßnahme im Sinne der Zweckbindung mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten wird, das gilt auch für Rechtsnachfolger,

- die Maßnahme sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb begleitet und nach den Fachregeln des Deutschen Dachdeckerhandwerks ausgeführt wird,
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von 1.000,--EUR (brutto) liegen,
- keine bauplanungs-, bauordnungs-, denkmalschutz-, oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt werden,

§ 5 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die von der Gemeinde als förderfähig anerkannten Kosten für die Maßnahme in Höhe von 50%.

Die Höhe des Zuschusses beträgt max. 2.500,--€.

Die förderfähigen Kosten vermindern sich um die Mehrwertsteuer, sofern der Eigentümer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

§ 6 Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind private Eigentümer.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist auf dem von der Burggemeinde erstellten Vordruck vor Beginn der Maßnahme beim Klimaschutzmanager zu stellen.

Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Eigentüternachweis
- Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Bestätigung, dass die Maßnahme finanziert ist
- Kostenaufstellung sowie bei Ausführung durch eine Fachfirma mindestens zwei vergleichbare Kostenvoranschläge, grundsätzlich wird das kostengünstigste Angebot berücksichtigt
- evtl. erforderliche Genehmigungen holt der Eigentümer vor Maßnahmebeginn ein,
- Fotos des bisherigen Zustandes,
- Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß,

Im Bedarfsfall behält sich die Gemeinde die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

§ 7 Bewilligung

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs bearbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid an den Antragsteller, aus dem sich ggf. erforderliche Auflagen, der Durchführungs- und Abrechnungszeitraum sowie die Höhe des bewilligten Zuschusses ergeben.

Der bewilligte Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil der Bewilligung und werden dem Bescheid vom Zuschussgeber als Anlage beigelegt.

§ 8 Durchführung und Abrechnung der Maßnahme

Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides begonnen werden.

Die Arbeiten müssen spätestens 9 Monate nach Bewilligung vollständig abgeschlossen sein. Ansonsten erlischt die Bewilligung automatisch.

Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 2 Monaten der Gemeinde der Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen vorzulegen.

Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme wird bei der Schlussabnahme durch die Burggemeinde geprüft. Nach Prüfung und Anerkennung des

Verwendungsnachweises durch das Fördermittelmanagement der Burggemeinde wird der Zuschuss ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.

Die eingereichten Originalunterlagen werden zurückgegeben. Der Zuschussempfänger muss sämtliche Belege 10 Jahre aufbewahren.

Übergeordnete Prüfinstanzen (z. B. die Bezirksregierung Düsseldorf, der Landesrechnungshof) behalten sich das abschließende Prüfungsrecht vor. In diesem Fall muss durch den Antragsteller Akteneinsicht gewährt werden und die Erteilung von Auskünften als auch eine Ortsbesichtigung innerhalb der Zweckbindungsfrist sichergestellt werden.

Während der 10-jährigen Zweckbindungsfrist ist die Burggemeinde berechtigt, nach angemessener Vorankündigungsfrist, das geförderte Projekt vor Ort zu besichtigen.

§ 9 Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Zu Unrecht gezahlte Beträge werden zur Rückzahlung sofort fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

§ 10 Ausnahmen

Die Burggemeinde behält sich eine Einzelfallentscheidung vor.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

**Förderrichtlinie der Burggemeinde Brüggen
zur naturnahen Neugestaltung von Dachflächen
im Fördergebiet „Ortskern Brüggen und Umfeld“
(FRL Dachbegrünung Ortskern)**

Anlage gem. § 2 Räumlicher Geltungsbereich



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Förderrichtlinie der Burggemeinde Brüggen zur naturnahen Neugestaltung von Dachflächen im Fördergebiet "Ortskern Brüggen und Umfeld" (FRL Dachbegrünung im Ortskern) vom 01.10.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Richtlinienbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 01.10.2024

Gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Stadt Kempen

922/2024 Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 170 – Polizeiwache Oedter Straße –

Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und

öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 170 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 170 -Polizeiwache Oedter Straße- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich an der Oedter Straße eine Polizeiwache ansiedeln kann.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen einen Bereich am südlichen Siedlungsbereich westlich der Oedter Straße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 170 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 170 wird mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024

auf der Internetseite der Stadt Kempen veröffentlicht:

[Bürgerbeteiligungen | Stadt Kempen](#)

(<https://www.kempen.de/stadt-rathaus-politik/aktuelles/buergerbeteiligungen>)

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung, als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit i. S. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Planungs- Bauordnungs- und Denkmalamt, für den oben genannten Zeitraum

montags bis donnerstags	von	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und	von	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach individueller Terminabsprache

zur Verfügung gestellt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
<i>Mensch, Gesundheit</i>	<i>Lärm</i>	<i>Umweltbericht, Schalltechnische Untersuchung</i>
	<i>Prognose zum Verkehrsaufkommen in Varianten, Empfehlung zur Verkehrsabwicklung und Erschließung</i>	<i>Verkehrsgutachten</i>
	<i>Erdbebengefahr</i>	<i>Begründung</i>
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	<i>Keine Schutzgebiete, Arten und Biotoptypen, biologische Vielfalt</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Boden</i>	<i>Informationen zu Boden- und Wasserverhältnissen</i>	<i>Umweltbericht, Baugrundgutachten</i>
	<i>Hinweise zum Thema Kampfmittel</i>	<i>Begründung</i>
	<i>Bodenbezogene Hinweise</i>	<i>Geologischer Dienst NRW, Kreis Viersen</i>
<i>Fläche</i>	<i>Flächenverbrauch</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Wasser</i>	<i>Wasserbezogene Hinweise</i>	<i>Kreis Viersen</i>
	<i>Informationen zur Fläche im Hinblick auf Starkregengefahr, Grundrundwasserneubildungsrate</i>	<i>Umweltbericht, Begründung</i>
	<i>Hinweise zur Regenwasser-versickerung</i>	<i>Baugrundgutachten</i>
<i>Luft, Klima</i>	<i>Klimabezirk, Kaltluftproduktion</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Landschaft</i>	<i>Keine geschützten Landschaftsbestandteile, Beschreibung des Landschaftsraumes, Eingrünung der Fläche</i>	<i>Umweltbericht, Kreis Viersen</i>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<i>Fehlen von Kultur- und Sachgütern</i>	<i>Umweltbericht</i>

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 170 Stellungnahmen abgegeben werden.

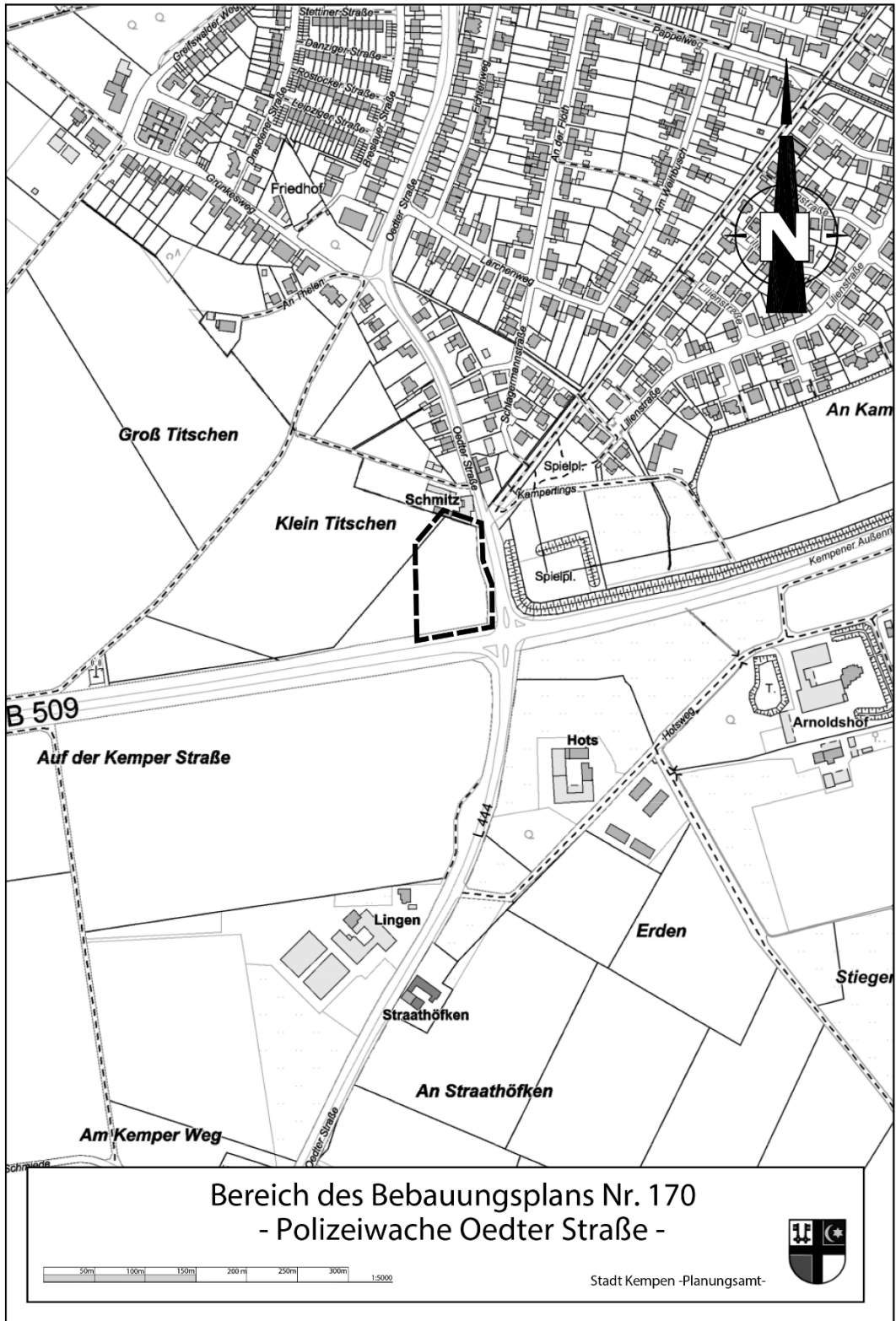
Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, z.B. per E-Mail an stadtplanung@kempen.de, sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Kempen, den 25.09.2024

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



923/2024 Bekanntmachung der Stadt Kempen
Bebauungsplan Nr. 172 – Feuer- und Rettungswache Oedter Straße –
Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)

Mit dem Bebauungsplan Nr. 172 – Feuer- und Rettungswache Oedter Straße – sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass an der Oedter Straße eine neue Feuer- und Rettungswache errichtet werden kann.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen eine Fläche östlich der Oedter Straße, zum Kempener Außenring hin gelegen.

Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden. Entsprechend wird der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 172 in der Zeit vom

21.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024

auf der Internetseite der Stadt Kempen veröffentlicht:

[Bürgerbeteiligungen | Stadt Kempen](https://www.kempen.de/stadt-rathaus-politik/aktuelles/buergerbeteiligungen)

(<https://www.kempen.de/stadt-rathaus-politik/aktuelles/buergerbeteiligungen>)

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung, als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Planungs- Bauordnungs- und Denkmalamt, für den oben genannten Zeitraum

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie nach individueller Terminabsprache

zur Verfügung gestellt.

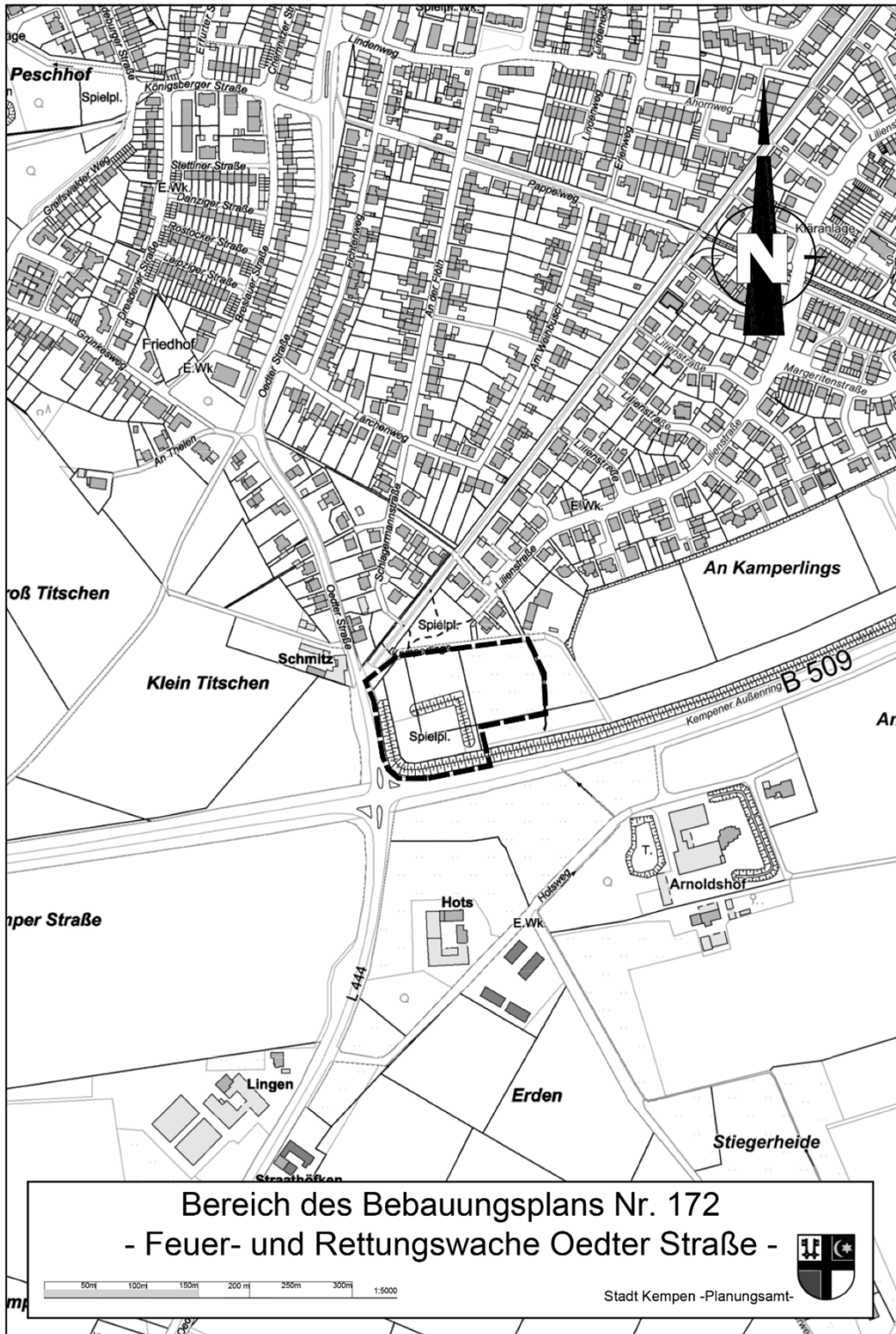
Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

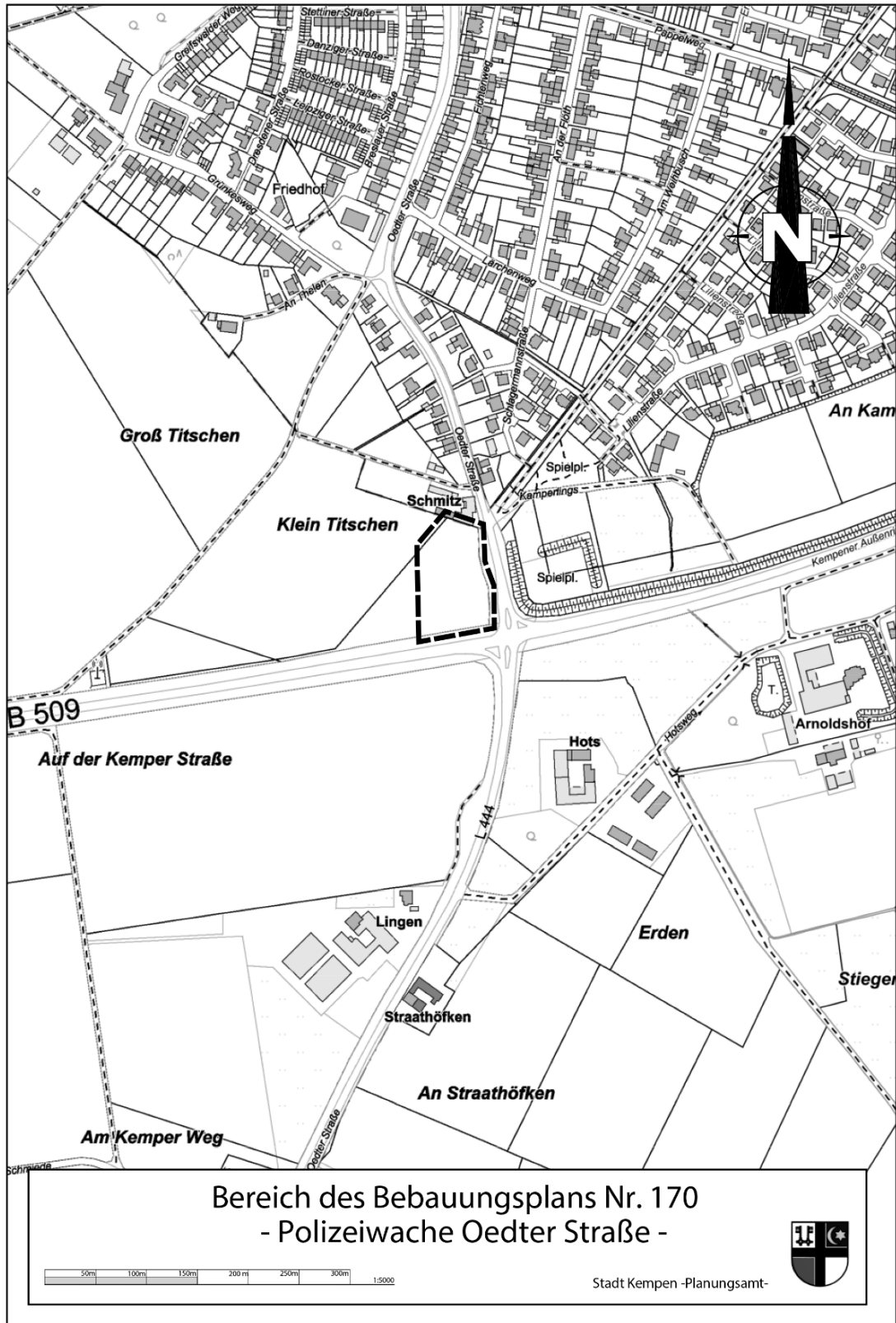
Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Anregungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@kempen.de gesendet werden.

Kempen, den 25.09.2024

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter





Stadt Nettetal

924/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Mercedes, schwarz,
letztes amtliches Kennzeichen KK-KE17,
Standort Ravensstraße, 41334 Nettetal

Gegen den Fahrzeughalter, aktueller Aufenthalt unbekannt, ist am 29.04.2024 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 24.09.2024

Der Bürgermeister

i.A. Hein

925/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Wohncontainer, Farbe weiß
Standort Parkplatz Poelvensee, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o. g. Wohncontainers, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 24.09.2024 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 24.09.2024

Der Bürgermeister

i.A. Hein

926/2024 Feststellung der Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Der Stadtverordnete Klaus Schie ist zum 31.08.2024 aus dem Rat der Stadt Nettetal ausgeschieden.

Gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509/SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), habe ich festgestellt, dass

Herr Fred Heyer,
wohnhaft in 41334 Nettetal

als Nachfolger aus der Reserveliste von Bündnis 90/Die Grünen in den Rat der Stadt Nettetal nachrückt.

Gegen diese Feststellung können

- a) jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, 30.09.2024

Der Bürgermeister
gez.
Christian Küsters

927/2024 Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-297 "Nordwestlich Montel-Allee" im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ beschlossen.

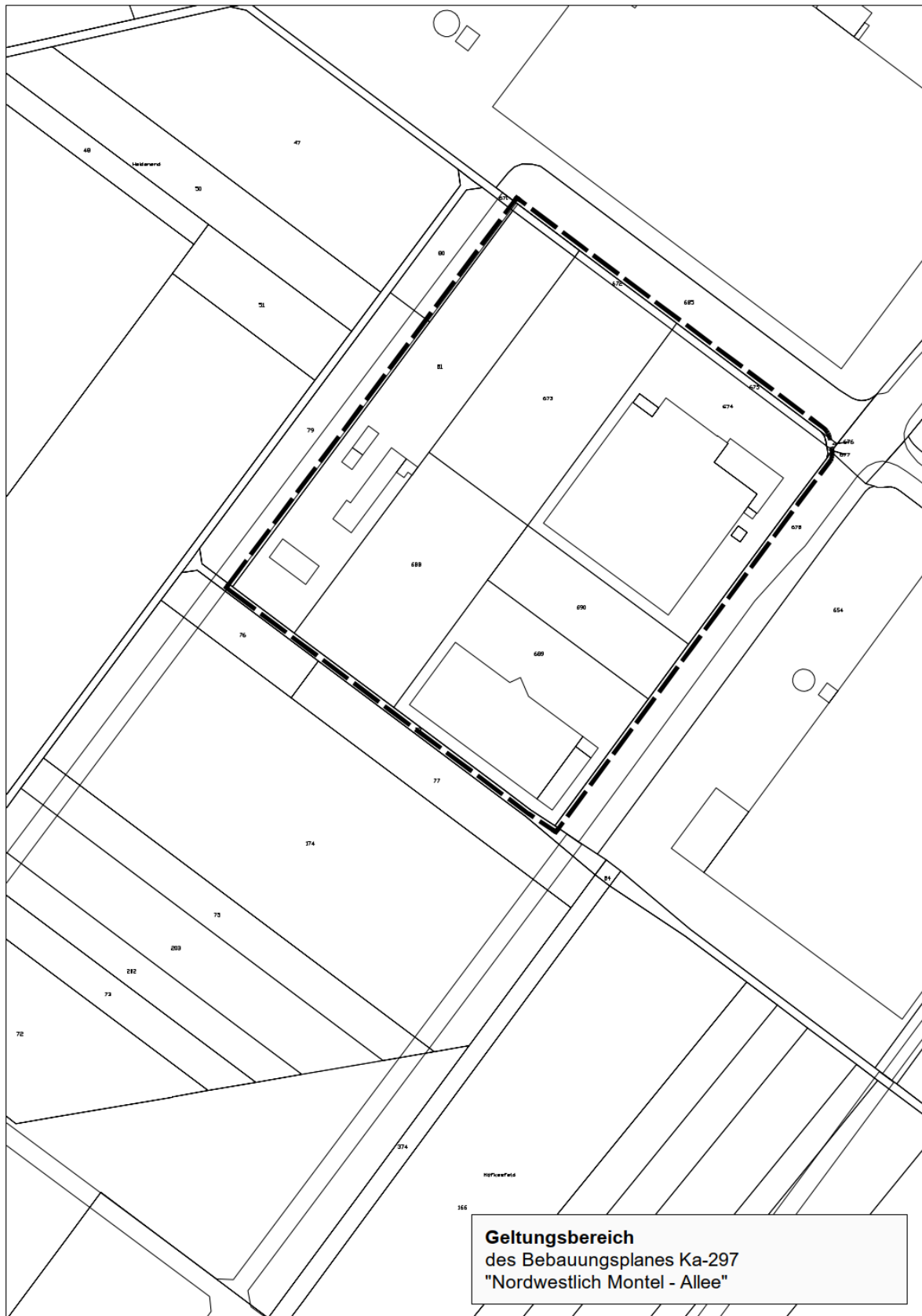
Das Plangebiet liegt im Nordwesten Kaldenkirchens unmittelbar südlich der Autobahn-Anschlussstelle Nettetal-West der A 61 im Industrie- und Gewerbeareal „Nettetal-West“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ wird im Nordwesten eingefasst von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie im weiteren Verlauf von der Autobahn A 61, im Norden von der Zillessen-Allee, im Osten von der Montel-Allee und im Südwesten zunächst von einem Wirtschaftsweg sowie im weiteren Verlauf von landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche perspektivisch gesehen als weitere Gewerbeflächen des Gewerbegebietes Nettetal-West erschlossen werden sollen. Der Geltungsbereich schließt Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplans Ka-223 „VeNeTe I“ mit ein.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines zusammenhängenden Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO, das einerseits Erweiterungsmöglichkeiten für die zwei bereits im Planbereich ansässigen Unternehmen schafft, andererseits aber auch nach der Aufgabe einer immissionssensiblen Nutzung im Plangebiet selbst eine breitere Nutzungsartenpalette ansiedlungswilliger gewerblicher Betriebe ermöglicht.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 02.10.2024

gez. Küsters
Bürgermeister



928/2024 Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Herrn Dawid Lukasz Justyniarski, geb. 18.10.1981, gerichtete Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung gemäß des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UVG-vom 26.08.2024 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Inverzugsetzung kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 149, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 04.10.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Schmitz

Gemeinde Niederkrüchten

929/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird die

Verwertungsverfügung des Amtes für Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice

vom 08.10.2024

Aktenzeichen 32 78 12

gegen

Frau

Sinem Neuendorf

geboren am 26.05.1997 in Viersen

letzte bekannte Meldeanschrift:

Am Königsbach 22

41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die oben genannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid der Gemeinde Niederkrüchten vom 08.10.2024 mit dem Aktenzeichen 32 78 12 kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Ordnungsverfügung liegt bei der Gemeinde Niederkrüchten, Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten (Gebäude Bürgerservice), Zimmer A6 für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird nach 1 Monat rechtskräftig, wenn nicht innerhalb dieser Frist Klage eingereicht wird.

Niederkrüchten, 09.10.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Papadopoulou

Stadt Viersen

930/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/156-24/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ:	LKW Auflieger Schmitz
Amtl. Kennzeichen:	ohne
ehemaliger Standort:	Viersen, Industriering

am 25.09.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 27.10.2024 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges / Aufliegers, das am 20.08.2024 in Viersen, Industriering, im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Das Fahrzeug wurde ohne Zulassung und somit widerrechtlich abgestellt. Eine zum vorgenannten Zeitpunkt von einem Mitarbeiter meines Ermittlungsdienstes am Fahrzeug gut sichtbar angebrachte rote Plakette mit der Aufforderung, das Fahrzeug unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen, wurde nicht beachtet. Bei einer Nachkontrolle der Frist gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde das Fahrzeug weiterhin im öffentlichen Raum vorgefunden.

Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter ausfindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 25.09.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 340,00 € sowie seit dem 25.09.2024 tägliche Standgebühren von 25,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt

nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

931/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/154-24/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ:	LKW Auflieger Krone
Amtl. Kennzeichen:	VIE-NT 201
ehemaliger Standort:	Viersen, Industriering

am 25.09.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 27.10.2024 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges / Aufliegers, das am 20.08.2024 in Viersen, Industriering, im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Das Fahrzeug wurde ohne Zulassung und somit widerrechtlich abgestellt. Eine zum vorgenannten Zeitpunkt von einem Mitarbeiter meines Ermittlungsdienstes am Fahrzeug gut sichtbar angebrachte rote Plakette mit der Aufforderung, das Fahrzeug unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen, wurde nicht beachtet. Eine Zustellung der Ordnungsverfügung war durch Postbeamte nicht möglich. Bei einer Nachkontrolle der Frist gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde das Fahrzeug weiterhin im öffentlichen Raum vorgefunden.

Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter ausfindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 25.09.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 340,00 € sowie seit dem 25.09.2024 tägliche Standgebühren von 25,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht mög-

lich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

932/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/152-24/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ:	LKW Auflieger Schmitz
Amtl. Kennzeichen:	ohne
ehemaliger Standort:	Viersen, Mackensteiner Straße / Chemiestraße

am 25.09.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 27.10.2024 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges / Aufliegers, das am 20.08.2024 in Viersen, Mackensteiner Straße Ecke Chemiestraße, im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Das Fahrzeug wurde ohne Zulassung und somit widerrechtlich abgestellt. Eine zum vorgenannten Zeitpunkt von einem Mitarbeiter meines Ermittlungsdienstes am Fahrzeug gut sichtbar angebrachte rote Plakette mit der Aufforderung, das Fahrzeug unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen, wurde nicht beachtet. Bei einer Nachkontrolle der Frist gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde das Fahrzeug weiterhin im öffentlichen Raum vorgefunden.

Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter ausfindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 25.09.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 340,00 € sowie seit dem 25.09.2024 tägliche Standgebühren von 25,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht mög-

lich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

933/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Wawezyniak, Ireneusz, zuletzt wohnhaft Dülkener Straße 48, in 41747 Viersen, gerichtete Kostenersatzbescheid vom 04.09.2024 (Aktenzeichen: 37-22-02/2024-1517/KOE) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-EG-01, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 26.09.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Maskos

934/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Petric Milenko, zuletzt wohnhaft Brace Popovic 8 in 21137 Novi Sad/Serbien, gerichtete Gebührenbescheid vom 13.08.2024 (Aktenzeichen: 24/33719) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 26.09.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

Stadt Willich

935/2024 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Jens Eichler

Das an Herr Jens Eichler zuletzt wohnhaft: Bruchstr.28 in Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 20.09.2024, Geschäftszeichen VLST28129578/0008, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Mortilli Telefon: 02156/949-190

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 24.09.2024

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

936/2024 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Jens Eichler

Das an Herr Jens Eichler zuletzt wohnhaft: Bruchstr.28 in Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 20.09.2024, Geschäftszeichen VLST28129578/0009, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Mortilli Telefon: 02156/949-190

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 24.09.2024

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

937/2024 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Jens Eichler

Das an Herr Jens Eichler zuletzt wohnhaft: Bruchstr.28 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 20.09.2024, Geschäftszeichen VLST28129578/0012, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Mortilli Telefon: 02156/949-190

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 24.09.2024

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

938/2024 Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Festsetzung der Ersatzvor-
nahme
(Verwertung PKW)

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Ordnungsverfügung mit Festsetzung der Ersatzvornahme (Verwertung PKW) vom 08.10.2024 für folgenden Betroffenen

Herr Patryk ZBLEWSKI –zuletzt wohnhaft Goldberger Straße 88, 40822 Mettmann
AZ ZB/3-32.1.2.3.1.09939 Schu

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Brauereistraße 7, 47877 Willich, Zimmer 011, zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 08.10.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Adams
Geschäftsbereichsleiter

Sonstige

939/2024 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2024/25

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2024/25, liegen aufgrund § 7 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 28.10.2024 bis 11.11.2024 während der Dienststunden (montags - freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 bis 15:00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 103, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Bracht ab dem 01.11.2024 Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 103, zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung am 17.11.2024.

Brüggen, den 10.10.2024

gez.
Heiner Meevissen
Vorsitzender des Jagdvorstandes

940/2024 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bracht am 17.11.2024

Gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht vom 16.10.2022 lade ich hiermit alle Jagdgenossen zu einer Genossenschaftsversammlung am

Sonntag, den 17.11.2024, um 11:00 Uhr,

im Restaurant „Ratsstube Willy Hamers“, Marktstraße 7 - 9, 41379 Brüggen

ein.

Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Bekanntgabe und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 16.11.2023
4. Bericht der Rechnungsprüfer über das Ergebnis der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2023/2024
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2023/2024
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter für die Geschäftsjahre 2024/2025
7. Wahl des stellvertretenden Jagdvorstandes für die Zeit vom 01.04.2025 bis zum 31.03.2029
8. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023/2024
9. Beschlussfassung über die Höhe und den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Geschäftsjahr 2024/2025
10. Anfragen der Jagdgenossen
11. Mitteilungen des Jagdvorstandes

gez.

Heiner Meevissen

Vorsitzender des Jagdvorstandes

941/2024 Einladung Jagdgenossenschaftsversammlung Schiefbahn II Niederheide

Bekanntmachung

Hiermit laden wir die Jagdgenossen des Jagdbezirktes Schiefbahn II Niederheide in der Stadt Willich zu der öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein:

Freitag, den 22. November 2024, 20.00 Uhr, Diepeshof, Diepenbroich 57, 47877 Willich

Tagesordnung:

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht 2024
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2024
4. Feststellung der Jahresrechnung 2024
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2025
7. Jagdpachtverteilung 2025
8. Wahl der Rechnungsprüfer 2025
9. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Satzung der Jagdgenossenschaft

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen;
- b) die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist;
- c) bevollmächtigte Vertreter höchstens drei Jagdgenossen vertreten dürfen. Vollmachten, deren Ausstellungsdatum zum Zeitpunkt der Versammlungen länger als 12 Monate zurück liegen, sind gem. § 7 der Satzungen der Genossenschaften ungültig.

Willich - Schiefbahn, den 04. Oktober 2024

gez. Waaden
Vorsitzender des Vorstandes

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen